

# **AR\_GERICHTE OG ARGVP 2008 3521 vom 24. Juni 2008**

AR Gerichte, 2008-06-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ar\\_gerichte OG ARGVP\\_2008\\_3521](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ar_gerichte OG ARGVP_2008_3521)

FR: AR\_GERICHTE OG ARGVP 2008 3521 du 24 juin 2008

IT: AR\_GERICHTE OG ARGVP 2008 3521 del 24 giugno 2008

## **Regeste**

B. Gerichtsentscheide 3521 1.3 Haben die Parteien keine Vereinbarung über den Lohn getroffen oder kann eine solche nicht nachgewiesen werden und ist auch – wie vorliegend – kein Gesamt- oder Normalarbeitsvertrag anwendbar, ist nach Art.

## **Erwägungen**

### **E. 8**

Dezember 2006 gemachten und im Polizeiprotokoll festgehaltenen Aussagen als unzutreffend und gibt eine eigene Version der Ereignisse wieder. Zusammengefasst soll sich folgendes ereignet haben: Der Angeklagte habe gegen 19.30 Uhr im Restaurant O. in St. Gallen ein Bier (5 dl) getrunken und sei nach ungefähr Dreiviertelstunden nach Hause gefahren. Zuhause habe er nochmals Alkohol konsumiert und sei dann auf der Suche nach einer bestimmten Musik-CD zum 93 B. Gerichtsentscheide 3521

94 Auto zurückgekehrt. Er habe den Motor angelassen, um die Heizung laufen zu lassen und sei dabei eingeschlafen.

Das Gericht gelangt aufgrund folgender Überlegungen zur Auffassung, dass die vom Angeklagten im Nachhinein abgeänderte Schilderung des Tatherganges eine reine Schutzbehauptung darstellt. Wie dargelegt, machte der Angeklagte seine Aussagen gegenüber der Polizei keineswegs im “aus dem Tiefschlaf gerissenen Zustand”, sondern er war bei der Befragung wach und in der Lage, detaillierte Angaben zu machen. Die von ihm dort gemachten Angaben zum Tathergang sind insgesamt einleuchtend und nachvollziehbar. Demzufolge fuhr der Angeklagte nach St. Gallen, trank dort Bier und fuhr dann wieder nach X. Dort liess er den Motor laufen und schlief im Auto ein. An dieser Beurteilung vermag nichts zu ändern, dass die Uhrzeiten bezüglich Rückfahrt sowie Trinkbeginn bzw. -ende im Protokoll ungenau bzw. falsch aufgeführt sind. So wird der Zeitpunkt der Heimfahrt vom Angeklagten mit “gegen 22.45 Uhr” angegeben. Diese Zeitangabe lässt einen gewissen Spielraum offen, so dass die Heimfahrt vom Angeklagten durchaus bereits um 22.35 Uhr hätte angetreten worden sein können. Bei einem 15-minütigen Heimweg wäre der Angeklagte somit um 22.50 Uhr beim Restaurant A. eingetroffen, was mit der Meldung der Ruhestörung um ca. 23.00 Uhr übereinstimmen würde. Bei vorbestehender Müdigkeit sowie vorangegangenen Alkoholkonsum dürfte eine Zeitspanne von 10 Minuten zum Einschlafen durchaus ausreichen. Bei den “Angaben über den Konsum von Alkohol” im Polizeiprotokoll liegt nach Meinung des Gerichtes insofern ein offensichtlicher Übertragungsfehler des Polizeibeamten vor, als entgegen der erwähnten Aussage des Angeklagten der fragliche Alkoholkonsum zwischen ca. 22.00 bis 22.45 Uhr stattgefunden haben soll, statt korrekt von ca. 18.30 bis 22.45 Uhr.

Dass die unmittelbare Schilderung des Tatherganges durch den Angeklagten gegenüber der Polizei und nicht die von ihm offenbar anderntags, spätestens in der Einsprache nachgelieferte Version, der Wahrheit entspricht, zeigen die folgenden Überlegungen. So machte der Angeklagte zwar auf die Frage des Polizeibeamten nach dem Ablauf des fraglichen Abends detaillierte Angaben, liess dagegen den bedeutsamen, mithin erst nachträglich behaupteten Umstand des Konsums von Alkohol in seiner Wohnung und die anschliessende Suche von CD's im Auto unerwähnt. Ein solches Aussageverhalten, 94 B. Gerichtsentscheide 3521

95 das ein so zentrales Element einfach weglässt, ist nicht nachvollziehbar und macht keinen Sinn. Ausserdem war es nach eigenen Angaben des Angeklagten in jener Dezembernacht kalt. Entsprechend mutet es höchst eigenartig und konstruiert an, dass der Angeklagte nach einer anstrengenden Arbeitswoche und einer vorangegangenen Einkaufstour mit Restaurantbesuch und Alkoholkonsum trotz grosser Müdigkeit nochmals seine warme Wohnung verlassen haben und ins kalte Auto zurückgekehrt sein soll, um nach Musik-CD's zu suchen. Dass er die CD's dann angeblich im ungeheizten Auto noch nach bestimmten Musikstücken absuchte, ist vollends unglaubwürdig, besass der Angeklagte doch nach seinen eigenen Angaben in seiner Wohnung einen CD-Wechsler und im Auto nicht. Angesichts dessen hätte er sich mit Sicherheit die CD's im Auto geholt und wäre damit in die warme Wohnung zurückgekehrt.

Diese Überlegungen sprechen vollumfänglich dafür, dass sich die Ereignisse des fraglichen Abends so zugetragen haben, wie sie der Angeklagte am 8. Dezember 2006 gegenüber der Polizei schilderte, er aber mehr alkoholische Getränke zu sich genommen hat, als er in der ersten Einvernahme angab. Ob die Zeitangaben Ungenauigkeiten im 10-Minuten-Bereich enthalten, ändert daran nichts. Demzufolge ist für das Gericht hinreichend erstellt, dass der Angeklagte am 8. Dezember 2006 seinen Personenwagen in alkoholisiertem Zustand lenkte.

Bei diesem Ergebnis der Beweiswürdigung, nämlich Abstellen auf die Aussagen des Angeklagten in der Tatnacht, erübrigt sich eine Einvernahme des am andern Morgen auf dem Polizeiposten Teufen diensttuenden Polizeibeamten M. Bei den Vorbringen, welche der Angeklagte an dem auf die Trunkenheitsfahrt folgenden Morgen gemacht haben soll, handelt es sich, wie vorstehend dargelegt, um reine Schutzbehauptungen. Im Sinne einer antizipierten Beweiswürdigung (Hauser/Schweri/Hartman, Schweizerisches Strafprozessrecht, 6. A., Basel 2005, N 1 zu § 54) kann ebenfalls auf die Zeugeneinvernahme von J., Serviceangestellte im O. verzichtet werden, da diese zu keinem anderen Ergebnis führen würde. Wie die Vorinstanz zutreffend ausgeführt hat, ist die Wahrscheinlichkeit gross, dass der Angeklagte am Abend des 8. Dezember 2006 nicht nur im fraglichen Restaurant, sondern auch noch in einem anderen Lokal Alkohol konsumiert hat. In diesem Zusammenhang ist auch daran zu erinnern, dass es der Angeklagte in der Befragung an Schranken des 95 B. Gerichtsentscheide 3521

96 Obergerichtes nicht für ausgeschlossen hielt, dass er vor der Fahrt nach St. Gallen zuerst noch in seiner Wohnung in X. war und dort etwas getrunken hatte. Unter diesen Gesichtspunkten kann einer allfälligen Einvernahme von J. keinerlei Beweiswert zukommen. Dasselbe gilt für das beantragte Gutachten zur Frage, ob der Angeklagte nach einem Alkoholkonsum von 5 dl Bier einen Blutalkoholwert von 0,67 Gew.‰ aufweisen konnte. Selbst wenn ein Gutachten den Einwand des Angeklagten bestätigen würde, würde dies lediglich heissen, dass der Angeklagte mehr als die von ihm zugestandenen 5 dl Bier

konsumiert haben musste. Für die vorliegende Beurteilung massgeblich ist einzig die Tatsache, dass der Angeklagte bei Durchführung der Atemlufttests einen Blutalkoholgehalt von 0,67 Gew.‰ aufwies. Ob dieser Alkoholgehalt infolge Konsums von Bier, Wein oder anderen Alkoholika, in welcher Zusammensetzung und Menge auch immer, verursacht wurde, ist in casu irrelevant.

Bezüglich des subjektiven Tatbestandes kann vollumfänglich auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden, wonach Eventualvorsatz vorliegt. Diese Erwägungen sind vor Obergerichte unbestritten geblieben.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sowohl der objektive als auch der subjektive Tatbestand von Art. 91 Abs. 1 Satz 1 SVG erfüllt und der Angeklagte diesbezüglich schuldig zu sprechen ist. OGer, 24.06.2008

Das Bundesgericht wies die vom Angeklagten gegen dieses Urteil erhobene Beschwerde in Strafsachen mit Urteil vom 23. Februar 2009 ab, soweit es darauf eintrat (6B\_901/2008). Dies im Wesentlichen mit der Begründung, was der Beschwerdeführer gegen die Beweiswürdigung der Vorinstanz vorbringe, sei nicht geeignet, Willkür respektive eine Verletzung des Grundsatzes "in dubio pro reo" darzutun. Mit seinen Ausführungen stelle der Beschwerdeführer der vorinstanzlichen Begründung lediglich seine eigene Sicht der Dinge gegenüber ohne näher zu erörtern, inwiefern der Entscheid schlechterdings unhaltbar sein solle. Seine Vorbringen würden sich mithin in einer unzulässigen appellatorischen Kritik am angefochtenen Urteil erschöpfen und würden den Begründungsanforderungen gemäss Art. 106 Abs. 2 BGG nicht genügen. Zudem habe die Vorinstanz vorliegend, ohne in Willkür zu verfallen, in antizipierter Beweiswürdigung 96 B. Gerichtsentscheide 3522 97 schliessen können, die Einvernahme der vom Beschwerdeführer beantragten Zeugen würde mutmasslich keinen Erkenntnisgewinn bringen, da der Sachverhalt insbesondere auf Grund der glaubhaften Aussagen des Beschwerdeführers anlässlich der polizeilichen Einvernahme nachgewiesen sei. 3522 Gewässerschutz. Verantwortlichkeit einer Generalunternehmerin für ihre Subunternehmer (vgl. Art. 102 StGB).

Aus den Erwägungen:

1.1 Die Untersuchungsbehörden haben in der Strafuntersuchung festgestellt, dass eine Gewässerverschmutzung im Sinne von Art. 70 Abs. 1 lit. 1 GSchG begangen wurde und deren Ursache in den Bauarbeiten für das Wohnüberbauungsprojekt S. liegt. Unbestritten ist des Weiteren, dass die Angeklagte beim Projekt S. als Generalunternehmerin fungierte und im Rahmen der Hochbauten auch für die Bauleitung zuständig war. Unklar ist aber nach wie vor die Zuordnung der erwähnten Tat. So ist nicht bekannt, welcher Arbeitsschritt zur erwähnten Verschmutzung geführt hat und ob der Fehler letztlich bei der Planung oder der Ausführung der betreffenden Arbeiten passiert ist. Zwar liegen verschiedene Verträge mit Zuständigkeitsregelungen zwischen der Angeklagten einerseits und verschiedenen Subunternehmern andererseits, aber auch zwischen Subunternehmern unter sich vor. Doch haben sich die Verantwortlichkeiten auch im Rahmen der Einvernahmen verschiedenster Beteiligten nicht mit Sicherheit klären lassen.

Der Angeklagten wird seitens der Untersuchungsbehörden nunmehr aber vorgeworfen, als Generalunternehmerin nicht kontrolliert zu haben, ob aus gewässerschutzrechtlicher Hinsicht sämtliche Sicherheitsmassnahmen beim Bau der Überbauung S. getroffen worden waren. Überdies habe sie es unterlassen, die "Verantwortlichkeiten" im Bereich

Gewässerschutz zu klären. Dies sei in zweierlei Hinsicht von Bedeutung: Zum einen fehle bei der Bauleitung offensichtlich eine für den Bereich Umwelt- und Gewässerschutz verantwortliche Person. Zum anderen zeige das Schadensbild, dass 97

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.